

**Technische Dienste  
Heidenau GmbH  
Heidenau**

Lagebericht und Jahresabschluss  
für das Geschäftsjahr vom  
1. Januar bis zum 31. Dezember 2020



**TDH**

Technische Dienste Heidenau GmbH  
Dresdner Str. 15, 01809 Heidenau

## **Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020**

### **1. Überblick**

Die Technische Dienste Heidenau GmbH (TDH) verteilt und übergibt Fernwärme an kommunale, genossenschaftliche, private und gewerbliche Abnehmer. Service rund um die Uhr, rationaler Energieeinsatz und Optimierung der Abnahme beim Kunden gehören dabei zum Leitbild des Unternehmens. Die Betriebsführung eines Freibades auf Namen und Rechnung der Stadt Heidenau wird fortgesetzt.

Die WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH (WVH) ist alleinige Gesellschafterin der TDH. Die Stadt Heidenau ist zu 100 % an der WVH beteiligt. Damit findet in der Unternehmenskonzeption, die im Verbund erstellt wurde, neben der wirtschaftlichen auch die soziale Verantwortlichkeit Beachtung.

### **2. Geschäftsentwicklung 2020**

Im Geschäftsjahr 2020 konnte die Technische Dienste Heidenau GmbH die anhaltende positive Entwicklung des Unternehmens mit Umsatzsteigerungen zum Vergleichszeitraum 2019 fortsetzen. Es konnte festgestellt werden, dass die Erwartung der Jahresprognose an die Wärmeabsatzentwicklung entgegen der Witterungsbedingungen aber aufgrund der umfangreichen Investitionen zur Erweiterung des Fernwärmenetzes und zahlreicher neuer Fernwärmeanlüsse erfüllt werden konnte.

Ein weiterer Grund für das positive Ergebnis sind die wiederholt reduzierten Aufwendungen für den Einkauf bei unserem Versorger STEAG New Energies GmbH. In der Absatzbilanz wurde zwar der Verkauf der TDH um ca. 2,06 GWh erhöht, aber der Einkauf stieg in dem gleichen Zeitraum nur um 1,55 GWh.

Im Ergebnis liegt der Umsatz bei 4.194,5 TEUR (Vorjahr 4.093,2 TEUR). Das Jahresergebnis 2020 liegt bei 410,9 TEUR (Vorjahr 418,6 TEUR) und damit deutlich über dem geplanten Ergebnis von 250,4 TEUR.



**TDH**

Technische Dienste Heidenau GmbH  
Dresdner Str. 15, 01809 Heidenau

Für das Geschäftsjahr 2020 erhielt die TDH für durchgeführte Bauvorhaben Fördermittel über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Basis des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) aus dem Förderprogramm „Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020“ in Höhe von insgesamt 105,6 TEUR.

Der Finanzmittelbestand der TDH verringerte sich im Berichtsjahr aufgrund von Investitionen vorrangig in den Ausbau des Fernwärmenetzes und der Erweiterung der Hausanschlüsse auf 727 TEUR (Vorjahr 1.417 TEUR). Darlehen wurden in Höhe von 523,9 TEUR getilgt.

Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch folgende Kennzahlen weiter charakterisiert:

		2017	2018	2019	2020	Plan 2020	Plan 2021
Investitionsdeckung	%	39,6	24,9	35,0	34,4	33,8	44,7
Vermögensstruktur	%	82,9	72,3	78,1	89,5	92,8	87,9
Fremdkapitalquote	%	67,3	77,2	73,9	69,5	63,7	71,4
Eigenkapitalquote	%	32,7	22,8	26,1	30,9	36,3	28,6
Effektivverschuldung	TEUR	3.176	4.421	3.256	3.814	5.473	4.881
Kurzfristige Liquidität	%	99,9	185,0	169,6	97,9	34,2	59,9
Eigenkapitalrendite	%	14,5	21,4	17,0	14,3	9,8	9,0
Gesamtkapitalrendite	%	7,0	6,0	5,4	5,2	3,4	3,2
Pro-Kopf-Umsatz	TEUR	369	383	315	381	316	326
Arbeitsproduktivität	%	7,6	7,3	7,2	7,3	6,6	6,3

Der Pro-Kopf-Umsatz erhöhte sich im Vergleich zum geplanten Wert aufgrund der gestiegenen Umsatzerlöse und der reduzierten Anzahl der Mitarbeiter. Die Eigenkapital- und Gesamtkapitalrendite liegt aufgrund des verbesserten Jahresüberschusses über den Planansätzen. Sie sinken jedoch im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018 und 2019 aufgrund des geringfügig niedrigeren Ergebnisses und der jeweils gestiegenen Bemessungsgrundlage.

Zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2020 wurde die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewählt. Die Organe der Gesellschaft sind im Anhang benannt.

Als Betriebsführer des Albert-Schwarz-Bades konnte die TDH trotz der Corona-Pandemie ein sehr gutes Ergebnis erzielen.



**TDH**

Technische Dienste Heidenau GmbH  
Dresdner Str. 15, 01809 Heidenau

Das Team des Albert-Schwarz-Bades konnte die Badsaison trotz aller Corona-Restriktionen erfolgreich zum 15.09.2020 abschließen. Mit ca. 42.500 Gästen konnte trotz aller Einschränkungen wieder eine überdurchschnittliche Gästezahl registriert werden.

Am 31. Dezember 2020 hat die TDH GmbH einen stichtagbezogenen Stand von 9 Arbeitnehmern und einem Geschäftsführer.

Der Personalbestand des Unternehmens befindet sich in einem stetigen Entwicklungsprozess. In den Bemühungen um eine Verstärkung in der ingenieurtechnischen Bearbeitung der anstehenden Planungsaufgaben zur kontinuierlichen Erweiterung des Fernwärmenetzes konnte zum Jahresende eine neue Mitarbeiterin vertraglich gebunden werden.

### **3. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung**

#### **Chancen**

Die TDH GmbH ist ein etabliertes Unternehmen am Wärmemarkt in Heidenau. Technisch nach den modernsten Gesichtspunkten ausgestattet und mit energetischem Know-how versehen, wird die Stellung des Unternehmens als Dienstleister stetig ausgebaut. Schwerpunkt der Arbeit ist weiterhin die Erweiterung des Fernwärmenetzes. Noch werden diese Pläne durch die energiepolitischen Rahmenbedingungen unterstützt. Insbesondere die Einführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe betrifft die Kunden im Fernwärmenetz der TDH bedeutend geringer, als die Nutzer von Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen.

Der Primärenergiefaktor für die seitens der Gesellschaft vertriebene Fernwärme beträgt im gesamten Stadtgebiet 0,00. Zusätzlich erfüllt die Fernwärme die Anforderungen bei Anwendung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG). Die im Erzeugungsprozess abgegebene CO<sub>2</sub>-Emmission liegt weit unter den Werten anderer Wärmeerzeugungstechnologien auf Grundlage karbonisierter Brennstoffe. Durch den geringen Primärenergiefaktor des Energieträgers sind die Anforderungen bei Gebäudesanierungen geringer als beim Einsatz von öl- oder gasbetriebenen Heizungsanlagen. Darin liegt ein großer Wettbewerbsvorteil der Energieform und das Potenzial zukünftig weitere Anschlussnehmer gewinnen zu können.



**TDH**

Technische Dienste Heidenau GmbH  
Dresdner Str. 15, 01809 Heidenau

## **Risiken**

Ein Risiko im Sinne des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) bleibt die Entwicklung am Wohnungsmarkt, wie Sanierung, Rückbau und freie Wohnungen.

Die Beobachtung der Preisentwicklung ist weiter wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Risikomanagements. Dabei sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen wie z. B. die AVBFernwärmeV § 24 zu beachten. Steigende bzw. sinkende Preise werden an die Fernwärmekunden weitergegeben. Gegenwärtig ist auch wieder ein starker Abfall der Weltmarktpreise für Energieträger zu verzeichnen, was sich auch bei der Preisentwicklung der Fernwärme auswirkt.

Bei der Umsetzung der Investitionen in das Fernwärmenetz muss weiterhin festgestellt werden, dass der Anstieg der Baupreise weiterhin anhält. In Anbetracht der geringeren Erlöse durch die Preisreduzierung auf dem Energiemarkt werden sich diese Preissteigerungen im Bausektor auf die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte negativ auswirken. Diesem versuchen wir mit weiteren Optimierungen im FW-Netz und in der Bauausführung entgegen zu wirken.

Die auf dem aktuellen Trend zum Klimaschutz beruhende nationale Gesetzgebung sieht zwar gegenwärtig die Unterstützung der Fernwärmeversorgung noch vor. Allerdings werden neue Erkenntnisse aus der Forschung in Verbindung mit aktualisierten Klimadaten, sowie die intensive Lobbyarbeit der verschiedenen Industrieverbände ständig zu einer Neubewertung von Maßnahmen und gesetzlichen Vorgaben führen, so dass langfristig das Risiko einer Änderung der energetischen Bewertung aktuell politisch und wirtschaftlich geförderter Energieversorgungssysteme nicht ausgeschlossen werden kann.

In Zeiten des Personal- und Fachkräftemangels stellen die Personalkosten einen weiteren nicht unwesentlichen Risikofaktor dar. Steigende Lebenshaltungskosten werden sich auch im Lohngefüge widerspiegeln müssen. Ebenso müssen die qualifizierten Mitarbeiter mit attraktiven Vertragskonditionen an das Unternehmen gebunden werden. Neue Mitarbeiter sind gegenwärtig nur über erhöhten Aufwand und zumeist auch mit Gehaltsvorstellungen zu bekommen, die weit über den Bestandsverträgen liegen. Dieser Situation muss bei der Gehaltsentwicklung der bestehenden Mitarbeiter Rechnung getragen werden.



**TDH**

**Technische Dienste Heidenau GmbH**  
Dresdner Str. 15, 01809 Heidenau

Die Gesellschaft bezieht 93 % ihres Energieeinkaufes von der Steag New Energies GmbH. Den Risiken aus der Abhängigkeit begegnet die Gesellschaft durch die Vereinbarung langfristiger Lieferverträge. Der bestehende Vertrag hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2029.

Entsprechend der mittelfristigen Entwicklungsvorschau der Gesellschaft bis 2024 ist für die Jahre 2021 und 2022 bei Umsatzerlösen von 4.243,6 TEUR bzw. 4.315,8 TEUR und Materialaufwendungen von 2.352,2 TEUR bzw. 2.391,4 TEUR mit einem positiven Jahresergebnis nach Steuern von ca. 269,7 TEUR bzw. 224,8 TEUR zu rechnen.

Heidenau, den 31. März 2021

gez. Uwe Bartsch  
(Geschäftsführer)

Technische Dienste Heidenau GmbH, Heidenau

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR		EUR	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>		160.000,00	160.000,00
Entgeltlich erworbene Software		20.438,00	18.231,00	<b>II. Gewinnvortrag</b>		2.301.846,44	1.883.252,85
<b>II. Sachanlagen</b>				<b>III. Jahresüberschuss</b>		410.928,98	418.593,59
1. Grundstücke und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	285.960,76		309.869,76			<u>2.872.775,42</u>	<u>2.461.846,44</u>
2. Technische Anlagen und Maschinen	7.397.386,04		6.627.071,06	<b>B. Sonderposten</b>			
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	55.731,00		33.066,00	1. Sonderposten mit Rücklageanteil	10.000,21		16.840,19
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	570.941,73		371.197,29	2. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	1.640.857,31		1.639.014,80
		<u>8.310.019,53</u>	<u>7.341.204,11</u>			<u>1.650.857,52</u>	<u>1.655.854,99</u>
		<u>8.330.457,53</u>	<u>7.359.435,11</u>	<b>C. Rückstellungen</b>			
<b>B. Umlaufvermögen</b>				1. Steuerrückstellungen	21.824,00		21.569,00
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				2. Sonstige Rückstellungen	63.037,53		71.419,36
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	128.287,86		140.705,88			<u>84.861,53</u>	<u>92.988,36</u>
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00		25,32	<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	116.799,55		493.676,14	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.091.440,45		4.393.762,45
		245.087,41	634.407,34	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	376.267,43		523.691,48
<b>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>		<u>727.175,31</u>	<u>1.417.270,86</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	119.814,05		245.807,12
		<u>972.262,72</u>	<u>2.051.678,20</u>	4. Sonstige Verbindlichkeiten	109.221,85		49.066,23
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<u>3.889,58</u>	<u>11.903,76</u>	davon aus Steuern: EUR 4.377,22 (Vj. EUR 4.267,29)			
						<u>4.696.743,78</u>	<u>5.212.327,28</u>
		<u>9.306.609,83</u>	<u>9.423.017,07</u>	<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<u>1.371,58</u>	<u>0,00</u>
						<u>9.306.609,83</u>	<u>9.423.017,07</u>

Technische Dienste Heidenau GmbH, Heidenau

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

	EUR	2020 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		4.194.468,00	4.093.214,80
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		12.049,47	16.661,79
3. Sonstige betriebliche Erträge		126.947,91	134.190,27
		<u>4.333.465,38</u>	<u>4.244.066,86</u>
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-2.181.685,13		-2.152.030,81
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-150.146,58</u>		<u>-121.804,50</u>
		-2.331.831,71	<u>-2.273.835,31</u>
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-478.305,54		-470.425,38
b) Soziale Abgaben	<u>-97.604,51</u>		<u>-98.728,40</u>
		-575.910,05	<u>-569.153,78</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagen		-528.843,59	<u>-482.040,00</u>
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-223.147,17</u>	<u>-215.747,66</u>
		<u>673.732,86</u>	<u>703.290,11</u>
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,30	167,30
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-78.056,81	-93.485,79
davon an verbundene Unternehmen: EUR 9.491,19 (Vj. EUR 18.707,01)			
davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 94,00 (Vj. EUR 83,00)			
		<u>-78.056,51</u>	<u>-93.318,49</u>
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-183.019,63</u>	<u>-188.973,45</u>
11. <u>Ergebnis nach Steuern</u>		412.656,72	420.998,17
12. Sonstige Steuern		<u>-1.727,74</u>	<u>-2.404,58</u>
13. <u>Jahresüberschuss</u>		<u>410.928,98</u>	<u>418.593,59</u>

## Technische Dienste GmbH Heidenau, Heidenau

### Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

#### (1) Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Technische Dienste Heidenau GmbH hat ihren Sitz in Heidenau und ist eingetragen in das Handelsregister B beim Amtsgericht Dresden (HR B 12670). Sie ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches eine kleine Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Vermögens- und Schuldspositionen sind ordnungsgemäß nachgewiesen.

Die Bilanz entspricht den Gliederungsvorschriften des § 266 HGB. In Erweiterung des gesetzlichen Bilanzierungsschemas wurden die Positionen „Sonderposten mit Rücklagenanteil“ und „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ hinzugefügt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

#### (2) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigen die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren, ist durch Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Im Einzelnen werden folgende Bewertungsgrundsätze angewandt:

Die entgeltlich erworbenen **Immateriellen Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig linear über drei Jahre (Software) abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, und bei abnutzbaren Anlagegütern abzüglich planmäßiger Abschreibung bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode unter Zugrunde legen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Dabei werden für Heizhäuser 25 Jahre, für technische Anlagen zwischen 10 und 25 Jahre sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 15 Jahre angesetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang gezeigt.

In Vorjahren vorgenommene Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz wurden bis 1999 aktivisch vom Anlagevermögen abgesetzt. Ab dem Geschäftsjahr 2000 wurde ein Sonderposten gebildet.

Das nach Art. 67 Abs. 3 EGHGB bestehende Wahlrecht zur Weiterführung der Sonderposten mit Rücklageanteil in voller Höhe wurde in Anspruch genommen.

In Höhe der erhaltenen Fördermittel für die Beseitigung der Schäden der Flutkatastrophe 2002 wurde gleichfalls ein Sonderposten gebildet. Analog dazu wurde mit in den Jahren 2009 bis 2020 für die Errichtung neuer Fernwärmetrassen erhaltenen Fördermittel und Zuschüsse verfahren.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet und werden zum Nennwert abzüglich Wertberichtigungen bilanziert.

Die Bewertung der **Flüssigen Mittel** erfolgt zum Nennwert.

**Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Allen erkennbaren Risiken sowie ungewissen Verbindlichkeiten wurde angemessen Rechnung getragen. Außerdem wurden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet.

Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wurden laufzeitadäquat mit dem entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Vom Wahlrecht der Abzinsung von kurzfristigen Rückstellungen wurde kein Gebrauch gemacht.

Die **Verbindlichkeiten** wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **(3) Erläuterungen zur Bilanz**

Einzelheiten zur Entwicklung des **Anlagevermögens** sind im Anlagespiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Ausgewiesene **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** haben bis auf sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 3,0 (Vj. TEUR 3,0) (Mietkautionen) eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Sie enthalten u.a. im Folgejahr abzugsfähige Vorsteuer (TEUR 47,2), Umsatzsteuer lfd. Jahr (TEUR 54,2) sowie Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag lfd. Jahr und Vorjahr (TEUR 12,2). Soweit Einzelwertberichtigungen erforderlich waren, wurden diese vorgenommen.

Das **Stammkapital** in Höhe von EUR 160.000,00 entspricht der letzten Handelsregistereintragung und dem Gesellschaftsvertrag. Alle Anteile hält die WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH (WVH).

#### **Sonderposten mit Rücklageanteil**

Dieser Sonderposten wurde im Zuge von Sonderabschreibungen gemäß § 4 Fördergebietsgesetz ab 2000 gebildet. Im Geschäftsjahr 2020 erfolgte in Anlehnung an die Abschreibung der betreffenden Anlagegüter eine Auflösung in Höhe von TEUR 6,8.

#### **Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen**

Durch unterschiedliche Fördermittelgeber wurden in den Jahren zwischen 2003 und 2020 Zuschüsse für Hochwasser-Schadenbeseitigungen und andere Investitionen gewährt. Im Geschäftsjahr wurden zu den Sonderposten 105,6 TEUR zugeführt und 103,8 TEUR aufgelöst.

#### **Rückstellungen**

Die Sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Kosten für unterlassene Instandhaltung (TEUR 26,6), Archivierung (TEUR 7,5), Personal (TEUR 14,5), die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (TEUR 9,5) sowie Steuerberatungen (TEUR 5).

## Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag EUR	Fälligkeit		
		innerhalb 1 Jahr EUR	größer 1 Jahr EUR	nach 5 Jahren EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten <i>(Vorjahr)</i>	4.091.440,45 4.393.762,45	307.179,57 306.271,15	3.784.260,88 4.087.491,30	2.691.874,35 2.918.074,90
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>(Vorjahr)</i>	376.267,43 523.691,48	376.267,43 522.656,48	0,00 1.035,00	0,00 0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen <i>(Vorjahr)</i>	119.814,05 245.807,12	119.814,05 245.807,12	0,00 0,00	0,00 0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten <i>(Vorjahr)</i>	109.221,85 49.066,23	109.221,85 49.066,23	0,00 0,00	0,00 0,00
<b>Gesamt</b> <i>(Vorjahr)</i>	<b>4.696.743,78</b> <b>5.212.327,28</b>	<b>912.482,90</b> <b>1.123.800,98</b>	<b>3.784.260,88</b> <b>4.088.526,30</b>	<b>2.691.874,35</b> <b>2.918.074,90</b>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch eine Ausfallbürgschaft der Stadt Heidenau (TEUR 127,0) besichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen in Höhe von TEUR 116,2 (Vj. TEUR 241,6) gegenüber dem Gesellschafter. Sie stellen in Höhe von TEUR 116,2 (Vj. TEUR 19,8) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen dar. Die im Vorjahr dargestellten sonstigen Verbindlichkeiten betreffen gewährte Darlehen zur Finanzierung von Investitionen. Die Verzinsung beträgt 6,5 % p. a. Die Tilgung war vertraglich nicht festgeschrieben, sondern erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der TDH. Im Jahr 2020 erfolgte die vollständige Tilgung i. H. v. TEUR 221,8.

#### (4) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** wurden ausschließlich im Inland und überwiegend im Versorgungsbereich erzielt und setzen sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Wärmelieferungen	3.921,1
Übrige Dienstleistungen	273,4
	4.194,5

Die **Sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten von TEUR 110,6 sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 0,5.

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** umfassen im Wesentlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen.

#### (5) Sonstige Angaben

##### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3a HGB bestehen in Höhe von TEUR 76,3 (Vj. TEUR 68,9) und betreffen Verpflichtungen aus Leasing- und Mietverträgen. Davon bestehen gegenüber der HPB Heidenauer Privatisierungs- und Bauträger GmbH als verbundenem Unternehmen Verpflichtungen in Höhe von TEUR 30,0.

Aus dem Wärmeliefervertrag mit einer Restlaufzeit von 9 Jahren bestehen aus dem Grundpreis abgeleitete Abnahmeverpflichtungen von derzeit jährlich ca. TEUR 240. Weiterhin bestehen Bestellobligo für Investitionen von TEUR 114,0.

Arbeitnehmer im Geschäftsjahr

Im Durchschnitt des Geschäftsjahres wurden folgende Mitarbeiter beschäftigt:

	2020	2019
	Anzahl	Anzahl
Angestellte	10	11
Saisonkräfte	1	2
	11	13
(Auszubildende)	(0)	(1)

### **Honorar des Abschlussprüfers**

Das Honorar des Abschlussprüfers beläuft sich auf TEUR 5,1 (netto) für Abschlussprüfungsleistungen und in Höhe von 1,8 TEUR Steuerberatungsleistungen.

### **Nachtragsbericht**

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2020 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

### **Organe der Gesellschaft**

Als Geschäftsführer ist Herr Uwe Bartsch, Dohna OT Borthen, bestellt.

Hinsichtlich der Angabe der Bezüge des Geschäftsführers wurde von § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

### **Ergebnisverwendungsvorschlag**

Der Geschäftsführer schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 410.928,98 zusammen mit dem Gewinnvortrag von EUR 2.301.846,44 auf neue Rechnung vorzutragen.

Heidenau, den 31. März 2021

gez. Uwe Bartsch  
(Geschäftsführer)

## Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand am 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbu- chungen	Stand am 31.12.2020	Stand am 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2020	Stand am 31.12.2020	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
Entgeltlich erworbene Software	88.133,22	20.269,73	3.965,74	0,00	104.437,21	69.902,22	18.056,73	3.959,74	83.999,21	20.438,00	18.231,00
<b>II. Sachanlagen</b>											
1. Grundstücke und Bauten einschließ- lich Bauten auf fremden Grundstücken	785.597,89	0,00	0,00	0,00	785.597,89	475.728,13	23.909,00	0,00	499.637,13	285.960,76	309.869,76
2. Technische Anlagen und Maschinen	14.230.288,71	925.034,03	100.434,12	359.201,18	15.414.089,80	7.603.217,65	476.387,03	62.900,92	8.016.703,76	7.397.386,04	6.627.071,06
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	240.636,46	33.159,83	19.076,69	0,00	254.719,60	207.570,46	10.490,83	19.072,69	198.988,60	55.731,00	33.066,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	371.197,29	558.945,62	0,00	-359.201,18	570.941,73	0,00	0,00	0,00	0,00	570.941,73	371.197,29
	<u>15.627.720,35</u>	<u>1.517.139,48</u>	<u>119.510,81</u>	<u>0,00</u>	<u>17.025.349,02</u>	<u>8.286.516,24</u>	<u>510.786,86</u>	<u>81.973,61</u>	<u>8.715.329,49</u>	<u>8.310.019,53</u>	<u>7.341.204,11</u>
	<u>15.715.853,57</u>	<u>1.537.409,21</u>	<u>123.476,55</u>	<u>0,00</u>	<u>17.129.786,23</u>	<u>8.356.418,46</u>	<u>528.843,59</u>	<u>85.933,35</u>	<u>8.799.328,70</u>	<u>8.330.457,53</u>	<u>7.359.435,11</u>

## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Technische Dienste Heidenau GmbH, Heidenau

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Technische Dienste Heidenau GmbH, Heidenau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Technische Dienste Heidenau GmbH, Heidenau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 14. April 2021

**Deloitte GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Andreas Franke)  
Wirtschaftsprüfer



(ppa. Zoltán Fodor)  
Wirtschaftsprüfer

**Hinweis:** Bei dieser PDF-Datei handelt es sich lediglich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist ausschließlich die in Papierform erstellte Berichterstattung.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.